# Absolventen- und Förderverein MPI Uni Bayreuth e.V. SATZUNG

Fassung vom 25.4.2009. Zuletzt geändert mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 14.3.2009

#### § 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen "Absolventen- und Förderverein MPI Uni Bayreuth e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Nach der Eintragung lautet der Name "Absolventen- und Förderverein MPI Uni Bayreuth e.V.".
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, die wissenschaftliche Ausbildung und Forschung sowie die Verbindung von Theorie und Praxis für die Mathematik, Physik und/oder Informatik in Bayreuth ideell und materiell zu fördern.
- (2) Zweck des Vereins ist ferner die Beschaffung von Mitteln aus Beiträgen, Umlagen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen für die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth. Die Förderung kann durch die zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth erfolgen aber auch dadurch, dass der Verein selbst die Ausgaben für einzelne Aktivitäten und Aufgaben im Sinne des Satzungszwecks übernimmt.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Information über die Ausbildung und Forschung an der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth.
  - Wechselseitigen Wissenstransfer zwischen der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth und ihren Absolventen als laufender Dialog zwischen Theorie und Praxis.
  - Verbesserung der Studienbedingungen sowie der Lehr- und Forschungsmöglichkeiten an der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth.
  - Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches zwischen der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth und der Wirtschaft als Arbeitgeber der Absolventen und Auftraggeber für die Forschung.
  - Anleitung und Hilfe für Studierenden der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth in Studium und Praktikum.
  - Förderung und Auszeichnung besonderer wissenschaftlicher und studentischer Leistungen im Rahmen der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth.
  - Unterstützung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen zur Steigerung der Identifikation der Studierenden, Professoren, Assistenten, Absolventen, Freunden und Förderern mit der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth.
  - Unterstützung und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen insbesondere zur akademischer Aus- und Weiterbildung von und mit Studierenden, Professoren, Assistenten und Absolventen der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Vereinsarbeit erfolgt auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die die Zwecke des Vereins fördern wollen.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlich zu stellender Aufnahmeantrag. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags kann ohne Bekanntgabe von Gründen erfolgen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss bei natürlichen Personen, durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss bei juristischen Personen und Personengesellschaften.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; ein Austritt ist jederzeit möglich
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund möglich. Er erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (4) Weiterhin kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen, das mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als ein Jahr im Verzug ist und die ausstehenden Beiträge nicht binnen eines Monats zahlt, sofern ihm der Ausschluss aus diesem Grunde angedroht worden ist.

## § 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Grundbeitrag zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Grundbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld. Sie soll möglichst im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift erfolgen. Barzahlung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Eventuelle Kosten, welche aufgrund nicht rechtzeitig oder falsch mitgeteilter Bankverbindungen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen, soweit es diese zu vertreten hat.
- (3) Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beitragszahlung obliegt dem Mitglied.
- (4) Der Vorstand kann rückständige Mitgliedsbeiträge erlassen, wenn deren Einziehung unbillig oder der für die Einziehung erforderliche Aufwand unverhältnismäßig hoch wäre.
- (5) Über die Grundbeiträge hinaus können die Mitglieder nach freiem Ermessen Förderbeiträge leisten.

#### § 7 Spenden

Zusätzliche Zuwendungen (Spenden) können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zur Förderung des Vereins entrichtet werden.

# § 8 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind jedoch von der Bezahlung jeglicher Vereinsbeiträge befreit.

#### § 9 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
  - 1. der Vorstand
  - 2. die Mitgliederversammlung
  - 3. das Kuratorium
  - 4. die Kassenprüfer
- (2) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet entweder durch Tod, Zeitablauf, Abberufung oder Rücktritt. Abberufung oder Rücktritt können – sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt – nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

#### § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die Geschäftsführung obliegt dem 1. Vorsitzenden; der 2. Vorsitzende wird nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Zur Vornahme von Handlungen, die den Verein im Einzelfall zu einer Gegenleistung von mehr als 2.500,00 €/Geschäftsjahr verpflichten, ist das schriftliche Einverständnis des 2. Vorsitzenden erforderlich. Die Vertretungsbefugnis nach außen wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung

einem anderen Vereinsmitglied zugewiesen sind. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
- 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
- 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 4. Verwaltung des Vereinsvermögens
- 5. Erstellung eines Rechenschaftsberichts und Kassenberichts im Rahmen der Mitgliederversammlung
- 6. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- 7. Durchführung von Vereinsausschlussverfahren nach § 5 Abs. 4 der Satzung
- (5) Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgesetzt sind.
- (6) Der Vorsitzende repräsentiert den Verein, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (7) Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden und vertritt diesen im Verhinderungsfall. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (8) Der Schatzmeister ist für das ordnungsgemäße Geldgebaren zuständig.
- (9) Mindestens ein Vorstandsmitglied soll gleichzeitig Student der Mathematik, Informatik oder Physik der Universität Bayreuth sein.
- (10) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestellen.
- (11) Soweit es sich bei dem vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglied um den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden handelt, ist spätestens nach zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Wahl eines Nachfolgers einzuberufen.
- (12) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abwählen.
- (13) Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder für fahrlässig begangene Haftungstatbestände ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (14) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, m\u00fcndlich, fernm\u00fcndlich oder mittels eines elektronischen Daten\u00fcbermittlungssystems einberufen. Eine Fristsetzung f\u00fcr die Einberufung des Vorstands ist nicht vorgesehen.
- (15) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder nach Abs. 14 geladen wurden und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sofern die Satzung ausdrücklich nichts anderes vorsieht, reicht für Beschlüsse des Vorstands die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder aus. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als nicht gestellt.
- (16) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- (17) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.

#### § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen (Jahreshauptversammlung).
- (2) Die Mitglieder sind zu Versammlungen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch einfache EMail einzuladen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, ein dementsprechender Vorstandsbeschluss vorliegt oder wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (4) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet zudem statt, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird und ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Antrags beim Vorstand durchzuführen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung jedoch auf Antrag von Mitgliedern einberufen worden, so muss mindestens ein Drittel der Mitglieder erschienen sein und an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem

- 2. Vorsitzenden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Personengesellschaften sollen einen ständigen Vertreter sowie für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter benennen, der ihre Rechte in der Mitgliederversammlung wahrnimmt.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden muss. Diese Niederschrift ist vom im Vorhinein zu bestimmenden Protokollführer und dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, zu unterzeichnen.
- (10) Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - 1. die Bestellung des Vorstandes,
  - 2. die Feststellung der Jahresrechnung,
  - 3. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
  - 4. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, wobei zwischen dem Beitrag natürlicher Personen einerseits und dem juristischer Personen sowie Personengesellschaften andererseits unterschieden werden darf.
  - 5. den Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund,
  - 6. Satzungsänderungen,
  - 7. Wahl der Kassenprüfer,
  - 8. Abwahl des Vorstands,
  - 9. Widerspruch zur Berufung in das Kuratorium,
  - 10. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und
  - 11. die Auflösung des Vereins.
- (11) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, können aber jederzeit per Versammlungsbeschluss geheim abgehalten werden.

#### § 12 Kassenprüfer

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen für die Prüfungsperiode weder dem Vorstand noch dem Kuratorium angehört haben.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## § 13 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium unterstützt den Verein bei der Umsetzung des Vereinszwecks nach § 2 dieser Satzung. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen dabei dem Vorstand beratend zur Verfügung stehen.
- (2) Das Kuratorium besteht aus Mitgliedern, welche, nach Möglichkeit, im Bereich der Mathematik, Physik oder Informatik beruflich oder in anderer Weise tätig sind bzw. waren.
- (3) Der Vorstand bestimmt die Berufung ins Kuratorium. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag widersprechen.
- (4) Das Kuratorium bestimmt einen Sprecher als Ansprechpartner.

## § 14 Lagerung des Vereinsvermögens

Etwaig materiell vorhandene Gegenstände des Vereinsvermögens sind nach Möglichkeit an der Universität Bayreuth zu lagern.

#### § 15 Verwendung der Mittel des Vereins

Über die Verwendung der Mittel des Vereins entscheidet der Vorstand unter Beachtung des § 3 dieser Satzung.

## § 16 Vereinfachte Satzungsänderungen

Der Vorstand ist zu solchen Satzungsänderungen befugt, die erforderlich sind, um Beanstandungen des Registergerichts oder - im Hinblick auf die angestrebte Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff. AO - der Finanzverwaltung auszuräumen, sofern damit nicht wesentliche Änderungen verbunden sind.

#### § 17 Vereinsvermögen bei Ausscheiden von Mitgliedern und Auflösung des Vereins

- (1) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann über die Auflösung des Vereins entscheiden, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins fällt nach Ermessen der Liquidatoren an Lehrstühle der Fakultät I der Universität Bayreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

# § 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist Bayreuth.